

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Rheinstrasse 31, 4410 Liestal

An die Adressatinnen und Adressaten
gemäss Verteiler
(elektronischer Versand soweit möglich)

Liestal, 29. Januar 2019

Vernehmlassung: Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 betreffend Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem Inkrafttreten des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) im Jahr 2015 ist gemäss Artikel 62 Absatz 1 eine institutionelle Akkreditierung notwendig, um die Bezeichnungen „Universität“, „Fachhochschule“ oder „Pädagogische Hochschule“ oder die davon abgeleiteten Formen universitäres Institut und Fachhochschulinstitut führen zu dürfen. Damit ist der Schutz für diese Bezeichnungen gewährleistet.

Alle Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs müssen sich bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG, das heisst bis Ende 2022, institutionell akkreditieren lassen (Art. 75 Abs. 1, HFKG). Dies gilt sowohl für die ETHs, die kantonalen Hochschulen als auch für private Anbieter im Hochschulbereich.

Da in verschiedenen Kantonen vor dem Inkrafttreten des HFKG bereits gesetzliche Bestimmungen betreffend Bezeichnungs- und Titelschutz bestanden, hatte der Bund bei der Einführung des HFKG darauf verzichtet, weitere Bezeichnungen wie Hochschule, Akademie oder Technikum zu schützen. Somit sind bei der Verwendung anderer Bezeichnungen die Hochschulen an die geltenden kantonalen Gesetzesgrundlagen gebunden.

Im Kanton Basel-Landschaft fehlen bisher entsprechende gesetzliche Bestimmungen. Mit der Änderung des Bildungsgesetzes soll sichergestellt werden, dass alle Anbieter im Hochschulbereich, die im Kanton Basel-Landschaft tätig sein wollen, über eine institutionelle Akkreditierung gemäss HFKG verfügen und damit die nötigen Qualitätsstandards erfüllen, auch wenn sie andere Bezeichnungen verwenden, als die im HFKG bereits geschützten.

Ausserdem sollen die missbräuchliche Verwendung dieser Bezeichnungen und die Verleihung von akademischen Titeln durch Bildungsanbieter, die nicht gemäss HFKG akkreditiert sind, unter Strafe gestellt werden.

Wir laden Sie ein, sich zur Vorlage vernehmen zu lassen. **Die Vernehmlassung dauert bis zum 29. April 2019.**

Die Unterlagen können auf <https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/vernehmlassungen/aktuelle-vernehmlassungen> eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Bitte senden Sie uns Ihre Stellungnahme bis zum 29. April 2019 elektronisch an jacqueline.weber@bl.ch oder per Briefpost an die Adresse Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH), Hauptabteilung Hochschulen, Rheinstrasse 31, 4410 Liestal.

Für Rückfragen oder Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Jacqueline Weber, Stv. Leiterin der Hauptabteilung Hochschulen, BMH (Tel. 061 552 53 80, jacqueline.weber@bl.ch).

Für Ihre Mitwirkung danke ich Ihnen.

Freundliche Grüsse



Regierungspräsidentin Monica Gschwind

Beilagen:

- Landratsvorlage betreffend Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich – Änderung Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002
- Gesetzesänderung
- Synopse

Kopien

- CVP BL
- BDP BL
- EVP Baselland
- FDP BL
- Grünliberale Partei Baselland
- Grüne BL
- Grüne-Unabhängige
- SD Baselland
- SP BL
- SVP BL
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG
- Gemeinden BL
- FHNW
- Universität Basel